

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 24

Freiburg im Breisgau, 9. September

1966

Schreiben des Heiligen Vaters an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zur 700-Jahrfeier der Wallfahrt zu U.L.Frau von Todtmoos. — Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer in den Rechnungsjahren 1966 und 1967. — Richtlinien für die Arbeit der Katholischen Aktion. — Richtlinien für Dekanatsausschüsse der Katholischen Aktion. — Richtlinien für Stadtausschüsse der Katholischen Aktion. — Konferenzen des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs. — Ernennung des Offizials. — Studientagung für Priester. — Diözesankonferenz der katholischen Frauenjugend 1966. — Jugendsammlung 1966. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Verzicht.

Nr. 131 Schreiben des Heiligen Vaters an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zur 700-Jahrfeier der Wallfahrt zu U. L. Frau von Todtmoos

Exc. mo ac Rev. mo Domino
D. no Hermanno Schäufele
Archiepiscopo Friburgensi

Ex Aedibus Vaticanis, die 8 Iulii 1966

Exc. me ac Rev. me Domine,

Datis reverentiae caritatisque plenis litteris, quae Christi Vicario peracceptae atque gratissimae contigerunt, in Ipsius notitiam pertulisti, sollemnia in ista archidioecesi Friburgensi proximo mense septembri habitum iri, ut septingentesimus digne recolatur annus, ex quo templum B. Mariae Virgini, Matri Dolorosae, sacrum in oppido vulgo Todtmoos, in virentissimo amoenoque Silvae Nigrae loco, conditum est.

Beatissimo Patri oblectamento fuit, quod, istiusmodi commemorationis causa, singulares piae peregrinationes indicentur, atque sacra celebrabuntur et doctae orationes dicentur ad maiorem usque profectum eorum comparandum, qui, non modo ex ista regione, sed ex Alsatia etiam, et Helvetia, Catalonia et Flandria in mariale Todtmoosense sacellum convenient, ut Deiparam summa pietate venerentur, eiusque tutelam atque praesidium spe invicta invocent.

Quam ob rem, ut nuntiatae commemorationi maior nitor accedat, Augustus Pontifex gratulationis et laudis sensus proferre cupit, atque, ut proximis celebritatibus animo quodammodo praesens sit, per hasce litteras bene ominantia verba ad vos facit.

Staatssekretariat
Seiner Heiligkeit

Aus dem Vatikan, 8. Juli 1966

Hochwürdigste Exzellenz!

Sie haben dem Stellvertreter Christi in einem Schreiben, das von hoher Ehrfurcht und Liebe zeugt und das dem Heiligen Vater (ihm) sehr angenehm und willkommen war, davon Mitteilung gemacht, daß im Monat September in der Erzdiözese Freiburg Feierlichkeiten stattfinden werden, bei denen in würdiger Weise des 700jährigen Bestehens des Heiligtums zu Ehren der Schmerzhaften Mutter in Todtmoos, einem Ort des Schwarzwaldes von besonderer Schönheit und Anmut, gedacht werden soll.

Es war dem Heiligen Vater ein Anlaß zur Freude, daß bei dieser Gedenkfeier besondere Wallfahrten stattfinden werden, daß Gottesdienste gefeiert und sachkundige Vorträge gehalten werden, die allen jenen möglichsten Nutzen bringen sollen, die nicht nur aus dem Schwarzwald sondern auch aus dem Elsaß und aus der Schweiz zum Marienheiligtum von Todtmoos kommen, um die Gottesmutter in tiefer Frömmigkeit zu verehren und ihren Schutz und ihre Hilfe mit unerschütterlicher Hoffnung zu erflehen.

Damit dieses Heiligtum noch größeren Glanz erhalte, will der Heilige Vater seinen Segenswünschen und seiner Anerkennung Ausdruck verleihen und übermittelt Euch durch dieses Schreiben seine guten Wünsche, um dadurch bei den kommenden Feierlichkeiten im Geiste anwesend zu sein.

Sanctitatem Suam minime fugit, quanta cum religione pietissimi Silvae Nigrae incolae praesent erga Virginem Dolorosam a Todtmoos, quae per temporum decursum, in tot rerum vicissitudinibus, ipsis materna affuit caritate, eos a periculis omne genus liberavit, et, quod potissimum censendum est, catholicam fidem in eorum perpulchris vallibus servavit indemnem.

Inde sane animadvertere licet Marialis pietatis caput praecipuamque notam: cum enim Maria Virgo cum Christo Redemptore arctissime devincta sit, ipsa, cuius unica vitae ratio Christus fuit, ad Christum suaviter fortiterque trahit, aeternae salutis dona nobis conciliat, atque „materna sua caritate de fratribus Filii sui adhuc peregrinantibus nec non in periculis et angustiis versantibus curat, donec ad felicem patriam perducantur“ (Const. dogm. de Ecclesia Concilii Oecumenici Vaticani II, n. 62).

Valde igitur decet, ut dignis honoris amorisque testimoniis Beatissimam Virginem christifideles colant, sicut Vaticananae Synodi Patribus statuere placuit, admonendo „omnes Ecclesiae filios ut cultum, praesertim liturgicum, erga Beatam Virginem generose foveant, praxes autem et exercitia pietatis erga Eam saeculorum cursu a Magisterio commendata magni faciant et quae anteactis temporibus de cultu imaginum Christi, Beatae Virginis et Sanctorum decreta fuere religiose servant“ (I b n. 67).

Cum ergo haec verba perquam opportune ad vestra quoque singularia pietatis sollemnia referri possint, quae in Todtmoosensi templo proxime fient, Sanctitas Sua vota ex animo facit, ut ea ditissimos spirituales fructus foveant, atque novas infundant vires ad Christi Evangelium integre servandum, ad Ecclesiae fideliter adhaerendum, ad familiarem socialemque vitam inviolate ducendam, quae Beatae Mariae Virginis vestigia sanctissime premat.

Quae vota Beatissimus Pater per Apostolicam Benedictionem peramanter confirmat, quam tibi et universae Friburgensis archidioecesis clero populoque christiano largitur.

Interea, me ea qua par est observantia profiteri gaudeo

Excellentiae tuae
addictissimum

H. J. Cardinal Cicognani

Es ist Seiner Heiligkeit keineswegs unbekannt, mit welcher Verehrung die frommen Gläubigen des Schwarzwaldes der Schmerzhaften Mutter von Todtmoos zugetan sind, die ihnen im Laufe der Zeiten mit mütterlicher Liebe in so vielen Wechselfällen beistand, sie aus Gefahren jeglicher Art errettete und insbesondere den katholischen Glauben in ihren herrlichen Tälern unversehrt bewahrte.

So darf hier gewiß ausgesprochen werden, worin das Kernstück marianischer Frömmigkeit und deren hervorragendes Kennzeichen bestehen: Die allerseligste Jungfrau Maria, deren einziger Lebensinhalt Christus war, zieht uns, da sie auf das innigste mit ihm, dem Erlöser, verbunden ist, mit sanfter Gewalt zu ihm hin; sie erwirkt uns die Gaben des ewigen Heiles und „trägt in ihrer mütterlichen Liebe Sorge für die Brüder ihres Sohnes, die noch auf der Pilgerschaft sind und in Gefahren und Bedrängnis weilen, bis sie zum seligen Vaterhaus gelangen“ (II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche, Nr. 62).

Es ziemt sich also sehr, daß die Gläubigen die allerseligste Jungfrau mit würdigen Erweisen der Ehrerbietung und der Liebe verehren. Es gefiel den Vätern des Vatikanischen Konzils, dies zu erklären und alle Kinder der Kirche zu mahnen, „die Verehrung, vor allem die liturgische, der seligen Jungfrau großmütig zu fördern, die Gebräuche und Übungen der Andacht zu ihr, die im Laufe der Jahrhunderte vom Lehramt empfohlen wurden, hochzuschätzen und das, was in früherer Zeit über die Verehrung der Bilder Christi, der seligen Jungfrau und der Heiligen festgesetzt wurde, religiös zu beobachten“ (ebd. Nr. 67).

Da also diese Worte sehr wohl auch auf Eure besonderen religiösen Feierlichkeiten Anwendung finden können, die in der Kirche zu Todtmoos demnächst stattfinden werden, gibt Seine Heiligkeit dem herzlichen Wunsche Ausdruck, daß dieselben reiche geistliche Frucht hervorbringen und neue Kraft dazu verleihen mögen, das Evangelium Christi getreu zu bewahren, der Kirche ergeben zu bleiben und in der Familie wie im gesellschaftlichen Bereich ein untadeliges Leben zu führen, das getreu den Spuren der seligen Jungfrau Maria folgt.

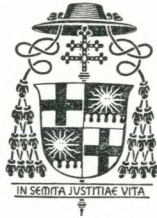
Diese Wünsche bekräftigt der Heilige Vater gerne mit dem Apostolischen Segen, den er Ihnen, dem Klerus und den Gläubigen der Erzdiözese Freiburg erteilt.

Mit dem Ausdruck meiner gebührenden Wertschätzung

Eurer Exzellenz
ergebener

gez. H. J. Cardinal Cicognani

Nr. 132



**Erzbischöfliche Verordnung
über die Erhebung und Verwendung
der allgemeinen katholischen Kirchensteuer in den
Rechnungsjahren 1966 und 1967**

Die Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung in Freiburg vom 4. Dezember 1965 über den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg (einschließl. der Gemeinde Schluchtern) für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 werden hiermit kirchenobrigkeitlich genehmigt.

Im einzelnen erteilen Wir die Genehmigung dazu, daß

1. die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer (und Lohnsteuer) zu dem für die Landes- und Ortskirchensteuer einheitlichen Hebesatz von 10% erhoben wird;
2. die Verteilung des Aufkommens an Kirchensteuer aus der Einkommensteuer zwischen der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerrasse, den Kirchengemeinden und dem Ausgleichstock im Verhältnis 6:3:1 erfolgt;
3. die Landeskirchensteuer aus den Grund- und Gewerbesteuermeßbeträgen im Anschluß an die Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden in Höhe von 6% der Meßbeträge (Landeskirchensteuerersatzbetrag) erhoben wird;
4. im Voranschlagszeitraum 1966 und 1967 fünfzehn neue Pfarreien und acht neue Pfarrkuratien errichtet werden dürfen;
5. im Stellenplan der Erzbischöflichen Bauämter
 - 1 Stelle von A 13 nach A 15 (Baudirektor) umgewandelt wird,
 - 3 Stellen von A 13a nach A 14 (Oberbauräte) übergeleitet werden gemäß dem 6. Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 6. 7. 1965 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 105),
 - 2 Stellen nach A 12 (Bauoberamtmänner) neu geschaffen werden,
 - 6 Stellen von A 10 nach A 11 (Bauamtmänner) umgewandelt werden,
 - 3 Stellen von A 9 nach A 10 (Bauoberinspektoren) umgewandelt werden,
 - 1 Stelle A 9 (Bauinspektor) neu geschaffen wird,

- 1 Stelle von A 7 nach A 8 (Verwaltungshauptsekretär) umgewandelt wird;
6. die oberste Kirchenbehörde für Darlehen örtlicher Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Rechtspersonen Bürgschaften bis zum Betrage von 35 000 000,— DM leisten darf;
7. nach Ablauf des Voranschlagszeitraums die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen bis zur Herbeiführung und staatlichen Genehmigung neuer Beschlüsse vollzogen werden dürfen;
8. die Kirchenbehörde ermächtigt ist,
 - a) die Bezüge der Geistlichen neu zu regeln, wenn die Bundesrepublik oder das Land Baden-Württemberg eine Änderung der Gehälter der Beamten oder Angestellten durchführt,
 - b) die Besoldung der Pfarrer sowie der diesen gleichgestellten Geistlichen — bereits mit dem Haushaltsjahr 1966 und unabhängig von der allgemeinen Erhöhung der Beamtenbezüge — der Eingangsgruppe des höheren Dienstes (A 13) anzupassen und die Bezüge der Vikare angemessen zu erhöhen;
9. die Kirchenbehörde ermächtigt ist, die Überschüsse der Rechnungsjahre 1966 und 1967 für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, insbesondere für die Instandsetzung und den Neubau von allgemeinen und örtlichen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden zu verwenden;
10. die Kirchenbehörde ermächtigt ist, etwaige aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den Verfassungsbeschwerden zu Artikel 13 OKStG notwendig werdende Maßnahmen durchzuführen.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Schreiben vom 18. August 1966 Ki 6280/16 den vorstehenden Beschlüssen der Katholischen Kirchensteuervertretung Ziffer 1 und 3 bis 6 die erforderliche staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 24. August 1966


 Erzbischof

Nr. 133

Richtlinien für die Arbeit der Kath. Aktion

Im Zuge der Neuordnung der Kath. Aktion habe ich am 8. 9. 1965 zunächst die „Richtlinien für die Pfarrausschüsse der Kath. Aktion“ in Kraft gesetzt (Amtsblatt 1965, Stück 21, S. 874 ff.). Sie haben vorläufigen Charakter.

Inzwischen sind in mehr als der Hälfte der Pfarreien diese Ausschüsse gebildet worden, so daß nunmehr der Aufbau der Stadt- und Dekanatsausschüsse (Regionalausschüsse) nach den gleichen Richtlinien erfolgen kann.

Zur praktischen Durchführung, die im Laufe des kommenden Winters erfolgen soll, verweise ich auf meinen Fastenhirtenbrief 1966 „Der Pfarrei — ein neues Gesicht“ (Amtsblatt 1966, Stück 6) und das Amtsblatt 1965, Stück 21, Seite 874 ff.

Freiburg i. Br., 8. September 1966


Erzbischof

Nr. 134

Richtlinien für Dekanatsausschüsse der Katholischen Aktion

In jedem Dekanat ist ein
„Dekanatsausschuß der Katholischen
Aktion“
zu bilden.

I. Das Ziel

1. Der Dekanatsausschuß der Katholischen Aktion dient dem Aufbau einer lebendigen Katholischen Aktion im Dekanat.
2. Er hat die Verbindung zu pflegen zu allen Kräften, Organisationen und Einrichtungen des Laienapostolates und der Laienarbeit, um die Kirche in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Dekanat durch eine geeignete Laienvertretung sichtbar und wirksam zu machen.
3. Er faßt die Arbeit der Katholischen Aktion im Dekanat zusammen und koordiniert und aktiviert diese. Er soll für die Pfarrausschüsse und für den Diözesanausschuß ein Instrument wechselseitiger Information, Anregung und Unterstützung sein.
4. Wenn Stadt und Dekanat identisch sind, ist der Stadtausschuß identisch mit dem Dekanatsausschuß.
5. Wo mehrere Dekanate zu einem Kreis gehören, übernimmt (in der Regel) der Dekanatsausschuß des Dekanates, in dem sich das Landratsamt befindet, die Vertretung gegenüber dem Kreis.

II. Die Zusammensetzung

Dem Dekanatsausschuß gehören an:

1. Der Dekan oder dessen Vertreter, der vom Erzbischof auf Vorschlag des Kapitels ernannte Geistliche Beirat des Dekanatsausschusses und — soweit im Bereich des Dekanates ein Stadtausschuß

besteht — der Geistliche Beirat dieses Stadtausschusses.

2. Als Mitglieder:

- a) Zwei weitere Geistliche aus dem Dekanatsklerus, die von diesem gewählt werden;
- b) die Vorsitzenden der Pfarrausschüsse oder deren Vertreter und — soweit im Bereich des Dekanates ein Stadtausschuß besteht — der Vorsitzende des Stadtausschusses oder dessen Vertreter;
- c) die Vorsitzenden oder Leiter der auf Dekanatebene (überörtlich) bestehenden kirchlichen Gemeinschaften und Vereine der Männer und Frauen, der Dekanatsjugendführung und — sofern vorhanden — die Vertreter der überpfarrlichen caritativen Fachverbände und caritativen Einrichtungen, sowie die Vorsitzenden oder Geschäftsführer der Kreischaritassekretariate oder deren Vertreter;
- d) sachkundige Einzelpersonlichkeiten, die vom Dekanatsausschuß in Übereinstimmung mit den Geistlichen des Dekanates berufen werden.

Für bestimmte Aufgaben sind als Berater Fachleute hinzuzuziehen, die nicht ständig dem Dekanatsausschuß angehören.

Die Mitglieder des Dekanatsausschusses wählen aus ihrem Kreis auf drei Jahre einen Laien als Vorsitzenden; die Wahl bedarf der Bestätigung des Erzbischofs.

Weiterhin wählen die Mitglieder des Ausschusses zwei Laien als Beisitzer.

Der Vorsitzende, der Dekan oder dessen Vertreter, der Geistliche Beirat des Dekanatsausschusses, ggf. der Geistliche Beirat des Stadtausschusses und die Beisitzer bilden den Vorstand.

Der Vorsitzende und die Beisitzer können wiedergewählt werden. Der Ausschuß kann sich einen Geschäftsführer wählen.

III. Die Aufgaben

Die Aufgaben des Dekanatsausschusses entsprechen denen eines Pfarrausschusses:

1. Seelsorge im Dekanat;
2. Ehe und Familie;
3. Erziehung, Schule, Beruf;
4. Jugendseelsorge, Jugendarbeit, Jugendbildung;
5. Caritas und Sozialhilfe;
6. Erwachsenenbildung;
7. die milieubestimmenden Faktoren des Dekanates;
8. wirtschaftliche Struktur und Arbeitswelt;
9. Kultur, Politik, Meinungsbildung;
10. Dekanatsveranstaltungen.

Darüberhinaus bestehen für den Dekanatsausschuß folgende spezifischen Aufgaben:

1. Durchführung von Dekanatstagungen für die Mitglieder der Pfarrausschüsse;
2. Kontaktaufnahme mit den angrenzenden Dekanatsausschüssen (Regionalkonferenzen, Bezirkskonferenzen);
3. Kontaktaufnahme mit den einzelnen Pfarrausschüssen und mit dem Diözesanausschuß.

IV. Die Arbeitsweise

Die Arbeitsweise des Dekanatsausschusses entspricht der Arbeitsweise eines Pfarrausschusses.

Ordentliche Sitzungen finden wenigstens zweimal im Jahr statt — und zwar jeweils im Anschluß an die Diözesanausschuß-Sitzungen der Katholischen Aktion.

Außerordentliche Sitzungen können von Fall zu Fall einberufen werden.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Sitzungen auf. Er lädt rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

Zur Tagesordnung gehören als feste Bestandteile: Schriftlesung, Besinnung und Gebet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und bedürfen der Zustimmung des Dekans oder dessen Vertreters, des Geistlichen Beirates und — soweit Interessen eines Stadtausschusses berührt werden — des Geistlichen Beirates des Stadtausschusses.

Bei jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das u. a. auch die gefaßten Beschlüsse festhält und auf der nächsten Sitzung verlesen wird.

Der Vorstand und die Mitglieder können nach außen nur handeln im Rahmen der gefaßten Beschlüsse.

V. Regionalausschüsse der Katholischen Aktion

Die Richtlinien für die Dekanatsausschüsse der Katholischen Aktion gelten sinngemäß auch für Regionalausschüsse, wo deren Bildung zweckmäßig ist.

VI. Jahresbericht

Über die Arbeit des Dekanatsausschusses (Regionalausschusses) wird ein Jahresbericht angefertigt und der Diözesangeschäftsstelle der Katholischen Aktion zugeleitet zur Berichterstattung an den Erzbischof.

Freiburg i. Br., den 8. September 1966



Erzbischof

Nr. 135

Richtlinien für Stadtausschüsse der Katholischen Aktion

In einer Stadt mit mehreren Pfarreien soll neben den Pfarrausschüssen ein

„Stadtausschuß der Katholischen
Aktion“

gebildet werden.

I. Das Ziel

1. Der Stadtausschuß der Katholischen Aktion dient dem Aufbau einer lebendigen Katholischen Aktion in der Stadt.
2. Er führt alle Kräfte, Organisationen und Einrichtungen des Laienapostolates und der Laienarbeit in der Stadt zusammen, um die Kirche im Raume des gesellschaftlichen Lebens der Stadt durch eine geeignete Laienvertretung sichtbar und wirksam zu machen.
3. Er faßt die Arbeit der Katholischen Aktion im Stadtgebiet zusammen und koordiniert und aktiviert diese. Sowohl den Geistlichen als auch den Laien soll er ein Instrument wechselseitiger Information, Anregung und Unterstützung sein.

II. Die Zusammensetzung

Dem Stadtausschuß gehören an:

1. Der Dekan oder dessen Vertreter und der vom Erzbischof auf Vorschlag des Kapitels ernannte Geistliche Beirat des Stadtausschusses.
2. Als Mitglieder:
 - a) Zwei weitere Geistliche aus dem Stadtklerus, die von diesem gewählt werden, ein Vertreter der ansässigen Ordensgemeinschaften und zwei Vertreter des Gesamtstiftungsrates;
 - b) die Vorsitzenden der Pfarrausschüsse oder deren Vertreter;
 - c) die Vorsitzenden oder Leiter der überpfarrlichen Gemeinschaften und Vereine der Männer und Frauen, der Stadtjugendführung und der überpfarrlichen caritativen Fachverbände oder deren Vertreter;
 - d) die Vorsitzenden und Leiter der zu einer Stadtorganisation zusammengeschlossenen, auf Pfarrebene wirkenden Gemeinschaften (Voraussetzung für deren Zugehörigkeit ist, daß mindestens in zwei Pfarreien dieser Stadt solche Vereine oder Gruppen bestehen);
 - e) der Vorsitzende oder Geschäftsführer des örtlichen Caritasverbandes;
 - f) sachkundige Einzelpersonlichkeiten, die vom Stadtausschuß in Übereinstimmung mit der Pfarrkonferenz berufen werden.

Für bestimmte Aufgaben sind als Berater Fachleute hinzuzuziehen, die nicht ständig dem Stadtausschuß angehören.

Die Mitglieder des Stadtausschusses wählen aus ihrem Kreis auf drei Jahre einen Laien als Vorsitzenden; die Wahl bedarf der Bestätigung des Erzbischofs.

Weiterhin wählen die Mitglieder des Ausschusses zwei Laien als Beisitzer.

Der Vorsitzende, der Dekan oder dessen Vertreter, der Geistliche Beirat des Stadtausschusses und die Beisitzer bilden den Vorstand.

Der Vorsitzende und die Beisitzer können wiedergewählt werden. Der Ausschuß kann sich einen Geschäftsführer wählen.

III. Die Aufgaben

Die Aufgaben des Stadtausschusses entsprechen denen des Pfarr- bzw. des Dekanatsausschusses:

1. Seelsorge im Stadtgebiet;
2. Ehe und Familie;
3. Erziehung, Schule, Beruf;
4. Jugendseelsorge, Jugendarbeit, Jugendbildung;
5. Caritas und Sozialhilfe;
6. Erwachsenenbildung;
7. die milieubestimmenden Faktoren der Stadt;
8. wirtschaftliche Struktur und Arbeitswelt;
9. Kultur, Politik, Meinungsbildung;
10. sonstige überpfarrliche Aufgaben.

IV. Die Arbeitsweise

Die Arbeitsweise des Stadtausschusses entspricht der Arbeitsweise eines Pfarrausschusses.

Ordentliche Sitzungen finden wenigstens zweimal im Jahr statt und zwar jeweils im Anschluß an die Diözesanausschuß-Sitzungen der Katholischen Aktion.

Außerordentliche Sitzungen können von Fall zu Fall einberufen werden.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Sitzungen auf. Er lädt rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

Bei jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das u. a. auch die gefaßten Beschlüsse festhält und auf der nächsten Sitzung verlesen wird.

Zur Tagesordnung gehören als feste Bestandteile: Schriftlesung, Besinnung und Gebet.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie bedürfen der Zustimmung des Dekans oder dessen Vertreters und des Geistlichen Beirates des Stadtausschusses.

Der Vorstand und die Mitglieder können nach außen nur handeln im Rahmen der gefaßten Beschlüsse.

V. Jahresbericht

Über die Arbeit des Stadtausschusses wird ein Jahresbericht angefertigt und der Diözesangeschäftsstelle der Katholischen Aktion zugeleitet zur Berichterstattung an den Erzbischof.

VI. Finanzierung

Für die Aufgaben der Katholischen Aktion kann ein Betrag in den Kirchensteuervoranschlag der Gesamtkirchengemeinde aufgenommen werden.

Freiburg i. Br., den 8. September 1966

≠ Hermann
Erzbischof

Nr. 136

Ord. 25. 8. 66

Konferenzen des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs

Im Laufe der kommenden Monate hält der Hochwürdigste Herr Erzbischof die im Amtsblatt, Stück 1/1966, angekündigten Konferenzen mit seinem Klerus mit dem Thema:

„Der Priester nach dem Zweiten
Vatikanischen Konzil“.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

9.30 Uhr Feier der heiligen Eucharistie
(Konzelebration)

11.00 Uhr 1. Referat mit Aussprache

13.00 Uhr Mittagessen

14.30 Uhr Gemeinsame lateinische Vesper

15.00 Uhr 2. Referat mit Aussprache

Ende gegen 17.00 Uhr.

Um allen Geistlichen die Teilnahme zu ermöglichen, werden die Konferenzen an folgenden Tagen und Orten durchgeführt:

Südbaden

1. Todtmoos, 7. September 1966

Pfarrsaal

Dekanate: Neustadt, Säckingen, St. Blasien, Stühlingen, Waldshut, Wiesental;

2. Bad Krozingen, 13. September 1966

Albaneum

Dekanate: Breisach, Endingen, Neuenburg, Waldkirch;

3. Donaueschingen, 21. September 1966

Gemeindehaus „Sternen“

Dekanate: Donaueschingen, Geisingen, Villingen;

4. Reichenau, 26. Oktober 1966

Familienerholungsheim-Tagungsstätte

Dekanate: Engen, Hegau, Klettgau, Konstanz, Radolfzell;

5. Überlingen, 27. Oktober 1966
Pfarrsaal am Münsterplatz
Dekanate: Linzgau, Meßkirch, Stockach,
Überlingen;
6. Bühl/Baden, 21. November 1966
Kloster
Dekanate: Achern, Bühl, Gernsbach, Rastatt;
7. Offenburg, 23. November 1966
Ortenauer Hof
Dekanate: Kinzigtal, Lahr, Offenburg,
Renchtal;
8. Freiburg, 9. Januar 1967
CB/Kolpinghaus
Dekanat: Freiburg;

Nordbaden

9. Pforzheim, 22. November 1966
Martinsbau
Dekanate: Bretten, Ettlingen, Pforzheim;
10. Mannheim, 29. November 1966
Ignatiussaal, A 4, 1
Dekanate: Mannheim, Schwetzingen;
11. Karlsruhe, 5. Dezember 1966
Kolpinghaus
Dekanat: Karlsruhe;
12. Bruchsal, 6. Dezember 1966
Vincentiushaus
Dekanate: Bruchsal, Philippsburg, Wiesloch;
13. Heidelberg, 12. Dezember 1966
Gemeindsaal Hl. Geist
Dekanate: Heidelberg, Weinheim;
14. Neckarelz, 13. Dezember 1966
Maria-Trost
Dekanate: Buchen, Mosbach, Waibstadt;
15. Tauberbischofsheim, 14. Dezember 1966
Studienheim St. Michael
Dekanate: Lauda, Tauberbischofsheim,
Walldürn;

Hohenzollern

16. Sigmaringen, 20. September 1966
Studienheim St. Fidelis
Dekanate: Haigerloch, Hechingen, Sigmaringen,
Veringen.

Als Konzelebranten sind sechs Mitbrüder, nach Möglichkeit die H. H. Dekane der anwesenden Kapitel, einzuladen.

Die Zahl der Teilnehmer wolle jeweils dem H. H. Dekan des Veranstaltungsortes mitgeteilt werden. Mit diesem ist auch die Frage des evtl. gemeinsamen Mittagessens zu klären.

Sofern einer der H. H. Geistlichen an dem Priestertag seines Dekanates nicht teilnehmen kann, wolle er einen anderen der angegebenen Termine wahrnehmen.

Für die organisatorischen Fragen, die praktische

Durchführung und die Leitung der Aussprache ist jeweils der H. H. Dekan des Kapitels, in dem der Priestertag abgehalten wird, zuständig.

Nr. 137

Ord. 19. 8. 66

Ernennung des Offizials

Gemäß can. 1573 § 1 CIC hat Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof den Hochw. Herrn Vize-Offizial Universitätsprofessor Dr. jur. can. Ulrich Mosiek zum Offizial des Metropolitangerichtes Freiburg ernannt.

Nr. 138

Studientagung für Priester

Das Werkvolk, Verband katholischer Arbeitnehmer unserer Diözese, hält vom 12. — 13. 10. 1966 im Familienerholungsheim Hohritt/Sasbachwalden eine Studientagung für Priester unter dem Thema:

„Seelsorge am arbeitenden Menschen“.

Das Programm sieht vor:

Mittwoch, 12. Oktober 1966

9.00 Uhr: „Die Krisis der modernen Predigt“
— Die Predigt vor den arbeitenden
Menschen —

H. H. Pater Dr. Viktor Schurr,
Gars/Inn:

„Richtlinien für die Predigt vor den
arbeitenden Menschen — vom Konzil
her gesehen“.

Forumsdiskussion mit:

H. H. Pater Schurr, einem Ingenieur,
einem Betriebsrat, einem Arbeiter,
einer Arbeiterin.

15.00 Uhr: Beispiele einer Predigt

— Diskussion —

Zusammenfassung der Ergebnisse.

Donnerstag, 13. Oktober 1966

9.00 Uhr: „Die kirchlichen Organisationen in der
Pfarrei von heute — Einordnung und
Zielsetzung“.

Dr. Friedrich Kronenberg, General-
sekretär des Zentralkomitees der
deutschen Katholiken, Bad Godesberg.

15.00 Uhr: Arbeitskreise über:

die Aktionsrunde — Sinn und
Aufgabe,
Priesterarbeitsgemeinschaften,
Betriebsarbeit und Priester.

18.00 Uhr: Zusammenfassung

Abendessen

— Schluß der Tagung —

Wir empfehlen die Tagung sehr. Die teilneh-
menden Geistlichen können die Religionsstunden, die

während der Studientagung anfallen, auf einen geeigneten anderen Zeitpunkt verschieben.

Die Teilnehmergebühr beträgt 15,— DM.

Anmeldungen sind zu richten an: Werkvolk,
78 Freiburg, Wintererstraße 1

Nr. 139 **Diözesankonferenz der katholischen Frauenjugend 1966**

Die diesjährige Diözesankonferenz der katholischen Frauenjugend findet vom 10. bis 14. Oktober 1966 im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach statt. Zur Teilnahme eingeladen und verpflichtet sind alle Dekanatsjugendseelsorger und Geistlichen Leiter der Gliedgemeinschaften (Frauenjugend) sowie die Dekanatsführerinnen und Gliedgemeinschaftsführerinnen des Bundes in der Erzdiözese.

In Referaten und Arbeitskreisen wird die neue Jahresthematik für 1966/67 „Die Freiheit wagen“ ausführlich erarbeitet. Da die Jahresaufgabe: „Wir werben für unsere Bundeszeitschriften“ heißen soll, ist es notwendig, daß sich die Konferenz mit Gehalt und Gestalt der neuen Bundeszeitschriften beschäftigen muß. Ein weiterer Schwerpunkt der Konferenz wird das Thema: „Marianische Kongregation und katholische Frauenjugend“ darstellen. Das ausführliche Programm geht allen Konferenzteilnehmern durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt — Frauenjugend — zu.

Wir erwarten im Hinblick auf die Bedeutung der jährlichen Diözesankonferenz die vollzählige Teilnahme aller verantwortlichen Führungskräfte (Seelsorger und Laien) der Frauenjugend.

Nr. 140 **Jugendsammlung 1966**

Ord. 2. 9. 66

Für die Förderung der Jugendseelsorge und kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese und in den Pfarreien wird am

Sonntag, dem 9. Oktober 1966

die diesjährige Jugendsammlung mit unserer Empfehlung durchgeführt.

Die Sammlung ist in allen Pfarreien, Kuratien und Exposituren, auch wenn keine organisierten Jugendgruppen bestehen, nach sämtlichen Gottesdiensten abzuhalten.

Als Spendenquittungen werden dieses Jahr besonders schön gestaltete Spruchkarten mit acht verschiedenen Spruchmotiven angeboten.

Der Erfolg der Sammlung hängt von einer rechtzeitigen und guten Vorbereitung mit den Helfern und Helferinnen ab. Wenn es noch keine Jugendgruppen in der Pfarrei gibt, helfen am besten die Ministranten bei der Sammlung mit.

Wir rufen alle Gläubigen unserer Erzdiözese auf, sich als großmütige Freunde der Jugend zu erweisen, für die vielfachen Aufgaben der Jugendseelsorge, Jugendbildung und Jugendführung das Mögliche beizutragen und so der Verantwortung gegenüber der Jugend gerecht zu werden.

Das Sammelergebnis bleibt zu einem Drittel für die örtliche Jugendarbeit in der Pfarrei. Zwei Drittel sind für die Aufgaben der Jugendführung der Erzdiözese bestimmt und alsbald mit dem Vermerk: „Jugendsammlung 1966“ auf das Postscheckkonto Nr. 66957 Karlsruhe Erzb. Seelsorgeamt — Sonderkonto, 78 Freiburg, Wintererstraße 1, zu überweisen.

Die Beträge werden je zur Hälfte an die Mannes- und Frauenjugend verteilt.

Spruchkarten und Anweisungen werden rechtzeitig den Seelsorgestellten zugesandt. Mit der organisatorischen Durchführung haben wir das Erzb. Seelsorgeamt, Jugendseelsorge, beauftragt.

Publicatio beneficiorum conferendorum

(vide: Amtsblatt 1960, S. 69, Nr. 85)

Laiz, decanatus Sigmaringen.

Patronus Princeps de Hohenzollern. Petitiones usque ad diem 20 mensis Septembris 1966 ad cameram aulicam in Sigmaringen dirigantur.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht

des Pfarrers Artur Walleser auf die Pfarrei Grafenhausen i. Schw., Dekanat Stühlingen, mit Wirkung vom 1. September 1966;

des Pfarrers Karl Joseph Haas auf die Pfarrei Laiz/Hz., Dekanat Sigmaringen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1966;

des Pfarrers Franz Schweizer auf die Pfarrei Heimbach, Dekanat Waldkirch, mit Wirkung vom 1. Oktober 1966;

des Pfarrers Stephan Krall auf die Pfarrei Schlatt/Hz., Dekanat Hechingen, mit Wirkung vom 15. Oktober 1966;

cum reservatione pensionis angenommen.

Erzbischöfliches Ordinariat